

## II. Geänderte Anlage

zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Biersdorf am See  
(11.10.2000) vom 27.01.2015

### A. Reihengrabstätten

- |   |            |
|---|------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte/Rasengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene, inkl. der Anbringung einer Namensplatte und der Pflege der Grabstätte für die Dauer der Ruhezeit, darin enthalten sind die laufenden Friedhofsgebühren | 1.500,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 inkl. Anbringung einer Namensplatte und der Pflege der Grabstätte für die Dauer der Ruhezeit, darin enthalten sind die laufenden Friedhofsgebühren   | 825,00 €   |

### B. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- |   |          |
|---|----------|
| a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für  |          |
| aa) eine Einzelgrabstätte   | 300,00 € |
| bb) eine Doppelgrabstätte   | 600,00 € |
| cc) jede weitere Grabstätte   | 300,00 € |
| dd) eine Einzelgrabstätte als Tiefengrabstätte  | 450,00 € |
| ee) jede weitere Tiefengrabstätte   | 450,00 € |
| ff) eine Urnengrabstätte  | 150,00 € |
| gg) anonyme Rasenurnengrabstätte inkl. Pflege der Grabstätte, ebenfalls enthalten sind die laufenden Friedhofsgebühren für die Dauer der Ruhezeit | 500,00 € |

In einer Grabstätte sind neben einer Sargbestattung bis zu vier Urnenbeisetzungen zulässig.

In einer Grabstätte nur für Urnenbeisetzungen sind ebenfalls insgesamt vier Urnenbeisetzungen zulässig.

Für jede dieser Urnenbeisetzungen beträgt die zusätzliche Gebühr (neben einer eventuellen Verlängerung des Nutzungsrechts) grundsätzlich: 150,00 €

Für die erste Urnenbeisetzung in einer Grabstätte, die noch nicht durch eine Sargbestattung belegt ist und für die erste Urnenbeisetzung in einer Grabstätte in den Urnengrabfeldern wird die Gebühr nach B. a) berechnet.

- |  |         |
|--|---------|
| b) Für die Teilverlängerung des Nutzungsrechts nach Nr. a) wird die festgesetzte Gebühr anteilig je Jahr erhoben, dies sind    |         |
| aa) eine Einzelgrabstätte  | 10,00 € |
| bb) eine Einzelgrabstätte als Tiefengrab   | 15,00 € |
| cc) eine Doppelgrabstätte  | 20,00 € |
| dd) eine Doppelgrabstätte als Tiefengrab   | 30,00 € |
| ee) jede weitere Grabstätte  | 10,00 € |
| ff) jede weitere Grabstätte als Tiefengrab   | 15,00 € |
| c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der 1. Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Nr. a) erhoben |         |
| d) Abgeltung Pflegeaufwand bei vorzeitiger Rückgabe von Grabnutzungsrechten pro Jahr je Grabstelle                             | 10,00 € |

### C. Ausheben und Schließen der Gräber

Als Gebühr für das Ausheben und Schließen der Gräber werden die tatsächlich anfallenden Kosten erhoben.

- D. Ausheben und Umbetten von Leichen und Aschen**  
Das Ausheben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.
- E. Benutzung der Leichenhalle**  
Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle wird in der jährlich zu erlassenden Haushaltssatzung festgelegt.
- F. Laufende Friedhofsgebühr**  
Für die Unterhaltung des Friedhofs und seiner Anlagen einschließlich der Leichenhalle wird eine Gebühr je Grabstelle erhoben, die jährlich in der Haushaltssatzung festgesetzt wird.
- G. Ablösung der laufenden Friedhofsgebühr**  
Die Ablösung der laufenden Friedhofsgebühr ist auf Antrag zulässig. Hierzu ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag erforderlich.
- H. Bestattung Auswärtiger**
1. Die Bestattung/Beisetzung von Personen, die nicht zu dem in § 2 (2) der Friedhofssatzung genannten Kreis der Berechtigten gehören, bedarf einer Sondervereinbarung zwischen dem Nutzungsberechtigten und der Friedhofsverwaltung, in der die Höhe des zu entrichtenden Entgeltes festgelegt wird.
  2. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung für die Bestattung/Beisetzung besteht nicht.

54636 Biersdorf am See, 27.01.2015  
Ortsgemeinde Biersdorf

  
Arnold Kootz  
Ortsbürgermeister

(S)

Duplikat

## **Friedhofssatzung**

der Ortsgemeinde Biersdorf am See

vom 27.01.2015

Der Ortsgemeinderat Biersdorf am See hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen:

## Inhaltsverzeichnis

### 1. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Schließung und Aufhebung

### 2. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Ausführung gewerblicher Arbeiten

### 3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit
- § 8 Säрге und Urnen
- § 9 Grabherstellung
- § 10 Ruhezeit
- § 11 Umbettungen

### 4. Grabstätten

- § 12 Allgemeines, Größe und Arten der Grabstätten
- § 13 Reihengrabstätten / Rasengrabstätten
- § 14 Wahlgrabstätten
- § 15 Urnengrabstätten
- § 16 Urnenreihengrabstätten
- § 17 Urnenwahlgrabstätten
- § 18 Anonyme Urnenreihengrabstätten

### 5. Gestaltung der Grabstätten

- § 19 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

### 6. Grabmale

- § 20 Grabmale
- § 21 Errichten und Ändern von Grabmalen
- § 22 Standsicherheit der Grabmale
- § 23 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale
- § 24 Entfernen von Grabanlagen

### 7. Herrichten und Pflege der Grabstätten

- § 25 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten
- § 26 Vernachlässigte Grabstätten

### 8. Leichenhalle

- § 27 Nutzung der Leichenhalle

### 9. Schlussvorschriften

- § 28 Alte Rechte
- § 29 Haftung
- § 30 Ordnungswidrigkeiten
- § 31 Gebühren
- § 32 Inkrafttreten

## **1. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Ortsgemeinde Biersdorf am See gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.

### **§ 2 Friedhofszweck**

(1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt (öffentliche Einrichtung) der Ortsgemeinde Biersdorf am See.

(2) Er dient der Bestattung derjenigen Personen, die

- a) bei ihrem Tode Einwohner der Gemeinde Biersdorf am See, Wiersdorf oder Hamm waren,
- b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben oder
- c) ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. In diesem Fall ist nur eine Bestattung in einem Wahlgrab oder im anonymen Urnenfeld zulässig.

(4) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

### **§ 3 Schließung und Aufhebung**

(1) Der Friedhof, Teile des Friedhofs oder einzelne Grabstätten können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung).

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnengrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.

(3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekanntgemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten – soweit möglich – einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

## **2. Ordnungsvorschriften**

### **§ 4 Öffnungszeiten**

(1) Der Friedhof ist an allen Tagen für den allgemeinen Besucherverkehr geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend einschränken oder untersagen.

### **§ 5 Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbebetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen.
- b) Waren aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten.
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
- d) Druckschriften zu verteilen,
- e) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, Hecken zu übersteigen und Rasenflächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren.
- f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,

- g) Tiere –ausgenommen Blindenhunde– mitzubringen,
- h) zu spielen und zu lärmern,
- i) gewerbsmäßig zu fotografieren, es sei denn, ein entsprechender Antrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor und die Friedhofsverwaltung hat zugestimmt.
- k) zu betteln, zu lagern, zu übernachten und Alkohol zu sich zu nehmen,
- l) Wasser zu anderen Zwecken als zu Zwecken der Grabpflege zu entnehmen,

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf diesem vereinbar sind.

(4) Wer gegen die Ordnungsvorschriften der §§ 4 und 5 dieser Satzung verstößt oder Weisungen der Friedhofsverwaltung/Ortsgemeinde nicht befolgt, kann – unbeschadet der Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten – vom Friedhof verwiesen werden.

## **§ 6**

### **Ausführung gewerblicher Arbeiten**

(1) Bildhauer-, Steinmetz-, Gärtnereibetriebe, Bestattungsinstitute und sonstige Gewerbetreibende benötigen für ihre Tätigkeiten auf den Friedhöfen eine Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Auflagen und Bedingungen sind zu beachten.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in der Handwerksrolle eingetragen sind oder in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die für ihr Berufsbild erforderliche fachliche Qualifikation besitzen. Die Tätigkeiten sind nur innerhalb des jeweiligen Berufsbildes zulässig.

(3) Die Zulassung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und der Gewerbetreibende wiederholt gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen hat und wegen eines derartigen Verstoßes bereits zweimal schriftlich ermahnt worden ist.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(5) Fundamentierungen und Grabsteinbefestigungen sind entsprechend der Unfallverhütungsvorschrift, Friedhöfe und Krematorien, VSG 4.7“ der Gartenbau-Berufsgenossenschaft und deren Durchführungsanweisungen sowie den „Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten“ des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauer-Handwerks herzustellen.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen sauberen Zustand zu bringen. Abgebaute Denkmäler, Einfassungen, Fundamente und Platten sind von den entsprechenden Gewerbetreibenden in jedem Fall mitzunehmen und zu

deren Lasten bis zum Wiederaufbau zwischenzulagern bzw. zu entsorgen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

### **3. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

#### **§ 7**

#### **Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit**

(1) Alle Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.

(2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist grundsätzlich das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Beisetzung im Benehmen mit den Angehörigen, den Bestattungsinstituten und den zuständigen Religionsgemeinschaften fest.

(4) Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen nach § 9 BestG) in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

(5) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, ein Elternteil mit einem nicht über einem Jahr alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg bestattet werden. Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Ausnahmen zulassen.

#### **§ 8**

#### **Särge und Urnen**

(1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge müssen aus Vollholz bestehen und frei von Holzschutzmittel sein. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nur aus leicht verrottbaren Stoffen bestehen.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die physikalische, chemische und biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird.



## **§ 9 Grabherstellung**

(1) Die Gräber werden grundsätzlich vom Nutzungsberechtigten bzw. im Ausnahmefall durch die Friedhofsverwaltung oder den Beauftragten Dritten ausgehoben und wieder verfüllt. Die Grabherstellung und –verfüllung ist im Wege der Nachbarschaftshilfe unter Aufsicht der Friedhofsverwaltung gestattet.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Bei Tiefengräbern beträgt die Tiefe bis zur Grabsohle mindestens 2,30 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,20 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

## **§ 10 Ruhezeit**

Die Ruhezeit ist die Frist zwischen der Bestattung von Leichen und Aschen in einer Grabstelle und der Wiederbelegungsmöglichkeit derselben Grabstelle. Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre, die Ruhezeit für Aschen beträgt 15 Jahre.

## **§ 11 Umbettungen**

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen innerhalb des Friedhofes in den ersten 10 Jahren der Ruhezeit sind nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses zulässig. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb eines Friedhofes nicht zulässig. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG; bei Umbettungen aus Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Friedhofsverwaltung ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt Umbettungen vorzunehmen.

(5) Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung und der Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen können, werden vom Antragsteller getragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechtes wird durch eine Umbettung weder gehemmt noch unterbrochen.

(8) Eine behördliche oder richterliche Anordnung ist erforderlich, wenn Leichen, Leichenreste oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken ausgegraben werden sollen.

#### **4. Grabstätten**

##### **§ 12**

##### **Allgemeines, Größe und Arten der Grabstätten**

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in

1. Reihengrabstätten / Rasengrabstätten als

a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen, die Abmessungen betragen 1,00 x 2,10m

b) Reihengrabstätten für Urnenbestattungen, die Abmessungen betragen 1,00 x 1,05m

2. Wahlgrabstätten für Erdbestattungen, die Abmessungen betragen 1,00 x 2,10m

3. Urnengrabstätten als Wahlgrabstätten, die Abmessungen betragen 1,00 x 1,00m

4. Urnenreihengräber im anonymen Urnenfeld, die Abmessungen betragen 0,50 x 0,50m

(2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofeigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

Der Abstand zwischen den jeweiligen Wahl- und Urnenwahlgrabstätten beträgt 0,30 m.

## § 13

### Reihengrabstätten/Rasengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten werden nur als Rasengrabstätten zugeteilt.
- (2) Reihengrabstätten sind Einzelgrabstellen (Reihengräber) für das Bestatten von Leichen und das Bestatten von Aschen welche der Reihenfolge nach belegt werden. Sie werden erst im Todesfall und nur für eine Nutzungszeit vergeben, welche der Dauer der Ruhezeit des Verstorbenen entspricht. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf, außer in den Fällen des § 7 Abs. 5 nur eine Leiche bzw. eine Urne beigesetzt werden.
- (4) Reihengrabstätten/Rasengrabstätten sind pflegefreie Grabstätten. Die Bepflanzung sowie die dauernde Unterhaltung und Pflege obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Die Kosten hierfür sind in den Graberwerbsgebühren enthalten. Den Angehörigen ist eine Bepflanzung der Grabstätten nicht gestattet.
- (5) Die Grabstätten sind durch die Nutzungsberechtigten innerhalb von vier Wochen nach der Beisetzung von jeglichem Grabschmuck zu räumen. Sie werden vom Friedhofsträger eingeebnet und eingesät.
- (6) Die Pflege und das Mähen des Rasens werden für die Dauer der Ruhezeit vom Friedhofsträger oder von Beauftragten des Friedhofsträgers durchgeführt.
- (7) Für die Dauer der gesamten Nutzungszeit sind die Kosten für die Pflegearbeiten des Rasens, das wiederkehrende Verfüllen und Einsäen der abgesackten Grabstätten sowie die evtl. Neuverlegung der Namensplatten in der Zusatzgebühr entsprechend der Friedhofsgebührensatzung enthalten.
- (8) Die Kenntlichmachung der Rasengräber erfolgt lediglich durch Platten zur Anbringung der Namens-, Geburts- und Sterbedaten der Verstorbenen. Diese Grabplatten dürfen über eine maximale Größe von 35 x 25 cm verfügen. Die Platte ist niveaugleich mit der Grasnarbe einzulassen und wird vom Friedhofsträger eingebaut. Die Errichtung von Grabmalen oder Grabkreuzen in diesen Grabfeldern ist nicht zulässig. Bei der Gestaltung der Grabplatten sind keine aufgesetzten Buchstaben oder Zeichen und Zahlen zulässig. Inschriften sind in die Grabplatte einzulassen.
- (9) Die Rasengräber sind von jeglichem Grabschmuck und -leuchten freizuhalten.

## § 14

### Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind ein- oder mehrstellige Grabstätten für Erd- und Urnenbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht verliehen wird
  - bei Sargbestattungen für die Dauer von 30 Jahren,
  - bei Urnenbestattungen für die Dauer von 15 Jahren.

(2) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechtes enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes. Die Übertragung an Dritte ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung ist unzulässig. Als Nutzungsberechtigter an der Grabstätte gilt der Friedhofsverwaltung gegenüber derjenige, der in der Erwerbsurkunde als Erwerber bezeichnet ist.

(3) Das Nutzungsrecht für eine Wahlgrabstätte kann mehrmals wiederverliehen werden.

(4) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten, als Einfach- oder Tiefengräber vergeben.

(5) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

(6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten, (auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe oder Partnerschaft vorhanden sind, oder auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über eingetragene Lebenspartnerschaften),
- b) auf die Kinder,
- c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- d) auf die Eltern,
- e) auf die Geschwister,
- f) auf sonstige Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person nutzungsberechtigt.

(7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 6 Satz 2 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden. Die gezahlte Gebühr wird unter Berücksichtigung der verbleibenden, auf volle Jahre abgerundeten Nutzungszeit, anteilig zurückerstattet.

(10) Das Nutzungsrecht an teilbelegten Grabstätten kann nach Ablauf der Nutzungszeit auch für einzelne, unbelegte Grabstellen zurückgegeben werden. Der daraus entstehende Mindestabstand von 0,30m zum Nachbargrab geht zu Lasten desjenigen, der seine Grabstätte in Teilen zurückgibt (d.h. z.B. aus einer 3er Grabstätte wird eine 2er Grabstätte mit einer Breite von 1,70m). Die Kosten für das Verkleinern einer Grabstätte trägt der Nutzungsberechtigte. Eine Rückerstattung der gezahlten Nutzungsgebühr für einzelne Grabstellen ist in diesem Falle ebenfalls nicht möglich.

(11) Für das Umändern der Grabanlagen gelten §§ 20, 21 und 22 dieser Satzung entsprechend.

## **§ 15 Urnengrabstätten**

Aschen dürfen beigesetzt werden

- a) in Urnenreihengrabstätten
- b) in Urnenwahlgrabstätten
- c) in anonymen Urnenreihengrabstätten
- d) in vorhandenen Wahlgrabstätten für Erdbestattungen pro Grabstelle bis zu 4 Urnen

## **§ 16 Urnereihengrabstätten**

Urnereihengrabstätten sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Grabstätten, welche der Reihe nach belegt werden und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit von 15 Jahren zur Beisetzung abgegeben werden. Für den Erwerb gilt § 13 dieser Satzung entsprechend.

## **§ 17 Urnwahlgrabstätten**

(1) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Grabstätten, welche auf Antrag für eine Nutzungszeit von 15 Jahren vergeben werden. Soweit die Größe der Aschenbehältnisse es zulässt, dürfen in einer Grabstätte bis zu vier Urnen beigesetzt werden.

(2) Die Beisetzung von Urnen in bereits belegten Wahlgrabstätten für Erdbestattungen ist ebenfalls zulässig. Auch hier dürfen bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. Bei der Beisetzung von Urnen in bereits belegten Sarggräbern sind die Vorschriften des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes Rheinland-Pfalz zu beachten.

(3) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung ist eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.

(4) Innerhalb der Urnenwahlgrabstätten werden Grabplatten zur Anbringung der Namens-, Geburts- und Sterbedaten der Verstorbenen zugelassen. Die Größe der Platten dürfen 0,50 x 0,50m nicht übersteigen. Die Errichtung von Grabmalen ist im Urnenwahlgrabfeld nicht zulässig. Grababdeckungen sind bis zu 100% erlaubt. Abdeckungen und Umrandungen müssen niveaugleich angebracht sein.

(5) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

(6) Erfolgt nach Ablauf der Nutzungszeit keine Verlängerung, so ist die Grabstätte nach § 24 Abs.2 vom Nutzungsberechtigten zu entfernen.

## **§ 18**

### **Anonyme Urnenreihengrabstätten**

(1) Anonyme Urnenreihengrabstätten werden als Rasenflächen angelegt. Sie werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung angelegt und bleiben bis zum Ablauf der Ruhezeit bestehen. Die Bestattungen finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Die Grablagen werden nicht bekannt gegeben. Das alleinige Gestaltungs- und Pflegerecht liegt bei der Friedhofsverwaltung. Das Ablegen von Blumen, Gestecken, Kränzen o. ä. auf der Rasenfläche ist nicht gestattet. Diese werden von der Friedhofsverwaltung unverzüglich abgeräumt und entsorgt.

(2) Anonyme Grabstätten dienen ausschließlich der Beisetzung von Urnen. Die Urnen werden in einem Raster im Abstand von 50 cm beigesetzt. Sie werden erst im Todesfall und nur für eine Nutzungszeit vergeben, welche der Dauer der Ruhezeit der Verstorbenen entspricht.

(3) Ein Anspruch auf Nacherwerb der Grabstätte besteht nicht.

## **5. Gestaltung der Grabstätten**

### **§ 19**

#### **Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamanlage gewahrt wird.

(2) Befestigungen von Flächen jeder Art vor und neben Grabstätten sind grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

## **6. Grabmale**

### **§ 20 Grabmale**

- (1) Grabmäler sollen aus wetterbeständigem Werkstoff hergestellt, nach den Erfordernissen der jeweiligen Umgebung gestaltet und handwerksgerecht, schlicht und dem Werkstoff gemäß bearbeitet sein.
- (2) Eine gleichartige Bearbeitung aller Seiten des Grabmales (auch der Rückseite) ist grundsätzlich erwünscht.
- (3) Nicht zugelassen sind:
  - a) Grabmäler aus Betonwerkstein, soweit sie nicht Natursteincharakter haben und handwerksgerecht bearbeitet sind,
  - b) aufgetragener oder angesetzter ornamentaler oder figürlicher Schmuck aus Zement, Porzellan oder Metall,
  - c) Grabmäler aus Kunststoff, Gips, Glas, Porzellan sowie aus Kork-, Tropf- oder Grottensteinen,
  - d) Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen,
- (4) Grabmäler sollen allgemein nicht höher als 1,30 m sein. Dabei soll das Verhältnis Breite zur Höhe 1: 2,5 nicht übersteigen.
- (5) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1-4 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen, soweit er es unter Beachtung des § 19 für vertretbar hält.

### **§ 21 Errichten und Ändern von Grabmalen**

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabdenkmälern, Einfassungen und Abdeckungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung.
- (3) Beim Aufstellen von Grabdenkmälern und sonstigen baulichen Anlagen ist dem Friedhofswärter auf Verlangen die Genehmigung der Anlage vorzulegen.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Genehmigung errichtet bzw. geändert worden ist.
- (5) Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmale können auf Kosten des Grabinhabers von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

## **§ 22**

### **Standicherheit der Grabmale**

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen, anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

## **§ 23**

### **Verkehrssicherungspflicht für Grabmale**

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel einmal jährlich - im Frühjahr nach der Frostperiode. Verantwortlich dafür ist bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte. Die Überprüfung wird durch die Friedhofsverwaltung veranlasst.

(2) Scheint die Standicherheit eines Grabmales, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Ortsgemeinde Biersdorf am See ist verpflichtet, die Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 24 Abs. 2 Satz 5 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein 4-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

## **§ 24**

### **Entfernen von Grabanlagen**

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale und sonstige baulichen Anlagen nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit, bzw. nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten oder nach Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. In Einzelfällen kann es erforderlich sein, die Einfassung zu belassen; dies teilt die Friedhofsverwaltung dann ausdrücklich mit. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit von Reihengräbern wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.



Lässt der Verpflichtete das Grabmal und sonstige bauliche Anlagen nicht binnen drei Monaten abholen, geht es entschädigungslos in das Eigentum der Ortsgemeinde Biersdorf am See über. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.

## **7. Herrichten und Pflege der Grabstätten**

### **§ 25**

#### **Herrichten und Instandhalten der Grabstätten**

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§ 19) hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Dritten beauftragen.
- (4) Auf Grabstätten gepflanzte Gehölze sollen nach Art und Auswahl dem Charakter des Friedhofes entsprechen. Sie dürfen nicht höher als 1,20 m sein und über die seitlichen Grabbegrenzungen nicht hinausragen.
- (5) Wahl- und Urnenwahlgrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Widerrechtlich vorgenommene Einpflanzungen werden durch die Friedhofsverwaltung entfernt.
- (7) Grababdeckungen sind bis zu 100 % der Grabfläche zulässig. Die Anbringung einer Grababdeckung bedarf der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

## **§ 26**

### **Vernachlässigte Grabstätten**

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf Kosten des Verantwortlichen herrichten und einsäen lassen, oder ohne Entschädigung das Nutzungsrecht entziehen. Der Verantwortliche ist in der schriftlichen Aufforderung auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen hinzuweisen.

(2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Grabstätten von der Friedhofsverwaltung eingeebnet und eingesät werden.

## **8. Leichenhalle**

### **§ 27**

#### **Benutzen der Leichenhalle**

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z.B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind. Der Aufenthalt in der Leichenhalle hat der Würde des Ortes zu entsprechen.

(2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

## **9. Schlussvorschriften**

### **§ 28**

#### **Alte Rechte**

Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften. Im Falle des Nacherwerbs einer Grabstelle findet für diese Grabstätte ausschließlich die zum Zeitpunkt des Nacherwerbs geltende Vorschrift Anwendung.

## **§ 29 Haftung**

Die Ortsgemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

## **§ 30 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 4 betritt
  - 2) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1)
  - 3) gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 Satz 1 verstößt
  - 4) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 2)
  - 5) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11)
  - 6) als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabsausstattungen ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung errichtet oder verändert (§ 21)
  - 7) die Bestimmungen über die zugelassenen Maße für Grabmale und Grabanlagen nicht einhält (§ 20)
  - 8) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 24)
  - 9) Grabmale und Grabsausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 22 u. 23)
  - 10) Grabstätten nicht oder entgegen § 25 bepflanzt bzw. herrichtet
  - 11) Grabstätten vernachlässigt (§ 26)
  - 12) Grabstätten mit Grababdeckung über das zulässige Maß versieht
  - 13) die Leichenhalle entgegen § 27 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 betritt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EUR geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

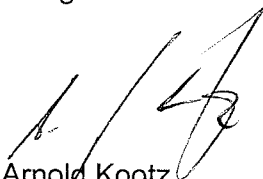
## **§ 31 Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung/Haushaltssatzung zu entrichten.

**§ 32**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsatzung vom 04.11.1998, dazu ergangene Änderungssatzungen und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Biersdorf am See, den 27.01.2015  
Ortsgemeinde Biersdorf am See

  
Arnold Kootz  
Ortsbürgermeister

